



HVBG

HVBG-Info 20/1988 vom 04.08.1988, S. 1576 - 1581, DOK 376.3-5101:451/017-BSG

**Zur MdE-Bewertung einer Hauterkrankung - BSG-Urteil vom 30.05.1988
- 2 RU 54/87**

Zur MdE-Bewertung einer Berufskrankheit (Hauterkrankung);
hier: BSG-Urteil vom 30.05.1988 - 2 RU 54/87 - (Zurückverweisung an
das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 30.05.1988 - 2 RU 54/87 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Für die Bewertung der MdE bei Hauterkrankungen als
Berufskrankheiten kann die Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft
Berufsdermatologie der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft vom
31.03.1977 als ein geeignetes Hilfsmittel dienen. Ihre Anwendung
setzt in der Regel voraus, zu den einzelnen Kategorien der
Tabelle ausreichende Tatsachenfeststellungen zu treffen.

Orientierungssatz:

MdE - individuelle Erwerbsfähigkeit - abstrakte Schadensberechnung
- ärztliche Meinungsäußerung:

1. Nach dem Grundsatz der abstrakten Schadensberechnung kommt es
bei der Einschätzung der MdE einerseits nicht darauf an, ob der
Versicherte durch die Folgen der Berufskrankheit einen
Einkommensverlust erlitten hat, andererseits aber ist es nicht
maßgebend, ob er konkret eine andere Arbeit finden kann,
sondern stattdessen ist entscheidend, in welchem Ausmaß er
durch die Berufskrankheitsfolgen in seiner Fähigkeit gehindert
ist, Arbeitsmöglichkeiten zu ergreifen, die ihm zuvor
offenstanden. Das ist am Maßstab der individuellen
Erwerbsfähigkeit des Versicherten vor Eintritt des
Versicherungsfalls zu messen.
2. Für die in erster Linie auf medizinisch-wissenschaftlichem
Gebiet liegende Beurteilung, in welchem Umfang die
körperlichen, geistigen und seelischen Fähigkeiten des
Erkrankten durch Folgen einer Berufskrankheit beeinträchtigt
sind, haben ärztliche Meinungsäußerungen zwar keine
verbindliche Kraft, sind aber doch eine wichtige und oft
unentbehrliche Grundlage (vgl. BSG vom 26.06.1985 - 2 RU 60/84
= BSG SozR 2200 § 581 Nr. 23 = HV-INFO 17/1985, S. 48-58)